

KG Berlin, Beschluss vom 20.01.2011 – 5 U 143/09

Tenor:

1. Die Berufung der Klägerin gegen das am 16. September 2009 verkündete Urteil der Kammer für Handelssachen 97 des Landgerichts Berlin – 97 O 21/09 – wird einstimmig zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Berufungsverfahrens hat die Klägerin zu tragen.
3. Der Wert der Berufung beträgt 100.000,- €.

Entscheidungsgründe:

Die Berufung ist gemäß § 522 Abs. 2 ZPO aus den weiterhin zutreffenden Gründen der Verfügung des Senats vom 21. Dezember 2010 zurückzuweisen.

A. Der Senat hat in dieser Verfügung ausgeführt:

I. Die Berufung der Klägerin hat keine Aussicht auf Erfolg. Der Senat stimmt der angefochtenen Entscheidung zu.

Die geltend gemachten Ansprüche auf Unterlassung und Zahlung stehen der Klägerin nicht zu. Die Beklagte hat der Vorschrift des § 41 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 3 EnWG nicht zuwider gehandelt.

1. § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG schreibt Energieversorgungsunternehmen für Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung vor, dem Haushaltskunden vor Vertragsabschluss verschiedene Regelungen nach Satz 1 Nr. 3, d.h. Zahlungsweisen, anzubieten.

a) § 41 Abs. 1 Satz 2 EnWG verbietet den Stromversorgungsunternehmen jedoch nicht, mit einem Vertragsangebot verschiedene Zahlungsweisen zu verbinden, die wiederum mit jeweils eigenen Preisgestaltungen verknüpft sind (vgl. Bruhn in: Berliner Kommentar zum Energierecht, 2. Aufl., § 41 EnWG, Rn 46; Hellermann in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 41, Rn 1; Eder in: Danner, Energierecht, § 41 EnWG, Rn 8).

Dementsprechend führt nicht bereits die unterschiedliche Höhe des Arbeitspreises in den Angeboten der Beklagten "... " und "... " - im Folgenden statt "... " ".. " - zu einer Verpflichtung der Beklagten, für "... " und "... " jeweils mindestens zwei Zahlungsweisen anzubieten.

Der Blick auf den Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, deren Umsetzung § 41 Abs. 1 EnWG gedient hat, zeigt, dass nicht jede Abweichung der angebotenen Vertragsbedingungen hinsichtlich der Höhe des vom Kunden zu zahlenden Entgelts, die Energieversorgungsunternehmen dazu zwingt, auch für die modifizierten Vertragsbedingungen mindestens zwei Zahlungsweisen anzubieten.

Dem Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG ist unter lit. d) zu entnehmen, dass mit den in Art. 3 der Richtlinie genannten

Maßnahmen sichergestellt werden soll, dass die Kunden über ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten verfügen können. Es heißt dort in Satz 2 weiter: "Die Unterschiede in den Vertragsbedingungen spiegeln die Kosten wider, die dem Lieferanten durch die unterschiedlichen Zahlungssysteme entstehen."

b) Die Angebote der Beklagten "... " und "... " unterscheiden sich allerdings - worauf die Klägerin zu Recht hinweist - nicht nur in der Höhe des Arbeitspreises und hinsichtlich des Zahlungsweges (Einzugsermächtigung bzw. Überweisung), sondern auch hinsichtlich des Zeitpunkts der Fälligkeit des vom Stromkunden zu zahlenden Entgelts.

Dem Begriff "Zahlungsweise" in § 41 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EnWG kommt jedoch grundsätzlich ein so weiter Bedeutungsgehalt zu, dass er auch derartige Vertragsvarianten als verschiedene Regelungen der Zahlungsweise erfasst.

Mit dem Begriff "Zahlungsweise" muss nicht zwangsläufig nur der Weg der Übermittlung des Entgelts gemeint sein. Auch unterschiedliche Gestaltungen des Zahlungszeitpunkts, also vertragliche Vereinbarungen, die den Fälligkeitszeitpunkt und Vorleistungspflichten regeln, lassen sich als verschiedene Regelungen der Zahlungsweise verstehen. (vgl. Hellermann in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 41, Rn 15).

Die Auslegung des Begriffs Zahlungsweise in diesem Sinn entspricht nicht nur allgemeinem Sprachgebrauch. In diesem Sinn wird der Begriff auch in anderen gesetzlichen Bestimmungen benutzt.

§ 28 Abs. 3 GrStG eröffnet dem Steuerschuldner die Möglichkeit, die Grundsteuer auf Antrag abweichend von der gesetzlich vorgesehenen vierteljährlichen Zahlung in einem Jahresbetrag zu entrichten. Übt der Steuerschuldner diese Option aus, bezeichnet § 28 Abs. 3 Satz 2 GrStG dies als "beantragte Zahlungsweise".

Nach § 15 Abs. 1 HOAI wird das Honorar des Architekten grundsätzlich fällig, wenn die Architektenleistung vertragsgemäß erbracht ist und eine prüfbare Honorarschlussrechnung vorliegt. § 15 Abs. 4 HOAI schreibt demgegenüber für "andere Zahlungsweisen" die Schriftform vor.

Die Frage, ob ein Stromversorgungsunternehmen den Vorgaben des § 41 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 3 EnWG genügt, wenn es dem Kunden vor Vertragsschluss lediglich verschiedene Staffellungen des Entgelts, etwa nach Monaten oder Quartalen anbietet, braucht hier nicht erörtert zu werden.

Die Beklagte bietet den Kunden mit ihren Angeboten "... " und "... " vor Vertragsschluss unterschiedliche Zahlungswege (Einzugsermächtigung bzw. Überweisung) an. Vor diesem Hintergrund ist es unschädlich, den Zahlungsweg Überweisung mit einer Vorauszahlungspflicht des Kunden in Höhe des voraussichtlichen Jahresverbrauchs zu kombinieren.

Die Regelungen im Anhang A zur Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG unter lit. d) stehen dem nicht entgegen. Danach sollen die Stromversorgungsunternehmen dem Kunden ein "breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten" zur Verfügung stellen. Im Übrigen ist dort von "unterschiedlichen Zahlungssystemen" die Rede.

Eine unzulässige Einschränkung der Wahlfreiheit des Kunden ist mit der hier vertretenen Auffassung

ebenfalls nicht verbunden, da Stromversorgungsunternehmen – wie bereits ausgeführt - auch nach lit. d) des Anhangs A zur oben genannten Richtlinie nicht gehindert sind, die durch eine bestimmte Art der Übermittlung des Entgelts verbundenen Kosten an den Kunden über eine entsprechende Preisgestaltung weiterzugeben.

2. Weder § 41 Abs. 1 EnWG noch die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG enthalten Anhaltspunkte, die die Annahme zulassen, für die Erfüllung der Verpflichtung der Stromversorgungsunternehmen, verschiedene Zahlungsweisen anzubieten, seien neben dem zeitlichen Moment ("vor Vertragsschluss") Kriterien maßgeblich, die sich aus dem Werbeauftritt des Stromversorgungsunternehmens ergeben.

Unbeachtlich sind damit die von der Beklagten gewählten Bezeichnungen "...", die Frage, ob die Beklagte unter den Bezeichnungen "...", unterschiedliche "Tarife" im Sinne des Verständnisses, das die Klägerin diesem Begriff beimessen will, bzw. "Produkte" oder "Verträge" anbietet, sowie die Vorhaltung verschiedener Bestellformulare für "...".

3. Die Frage, welche Nachteile und Risiken das unter den Bezeichnungen "...", beworbene Angebot mit jährlichen Vorauszahlungen für den Verbraucher beinhaltet, ist hier nicht relevant.

Sie ist vom Streitgegenstand des vorliegenden Rechtsstreits nicht erfasst.

§ 41 Abs. 1 EnWG macht den Stromversorgungsunternehmen hinsichtlich der anzubietenden Zahlungsweisen inhaltlich ohnehin keine Vorgaben.

4. Die Transparenz der "Tarifgestaltung" der Beklagten ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits.

II. Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Es besteht insbesondere kein erkennbarer Klärungsbedarf bei der Auslegung des § 41 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 3 EnWG.

Die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erfordern keine Entscheidung des Berufungsgerichts durch Urteil.

B. Die Einwände der Klägerin in ihrem Schriftsatz vom 12. Januar 2011 geben zu einer anderen Einschätzung keinen Anlass.

1. Der Senat ist in der Verfügung vom 12. Januar 2011 ausdrücklich davon ausgegangen, dass die Angebote der Beklagten "...", sich nicht nur in der Höhe des Arbeitspreises und hinsichtlich des Zahlungsweges (Einzugsermächtigung bzw. Überweisung) unterscheiden, sondern auch hinsichtlich des Zeitpunkts der Fälligkeit des vom Stromkunden zu zahlenden Entgelts.

2. Sachlich verschiedene Angebote liegen bereits dann vor, wenn ein bestimmter Preis mit der Zahlung per Einzugsermächtigung und ein anderer Preis mit der Zahlung per Überweisung kombiniert wird. Der Fälligkeitszeitpunkt ist insoweit nicht der entscheidende Aspekt.

3. Aus welchen Gründen die anderen Regelungsgegenstände ausschließen sollen, § 28 Abs. 3 GrStG und § 15 Abs. 1 HOAI bei der Auslegung des auch im Verkehr allgemein geläufigen Begriffs "Zahlungsweise" in § 41 Abs. 1 EnWG heranzuziehen, ist nicht nachzuvollziehen.

4. Es kann dahinstehen, ob den Interessen des Verbrauchers mehr gedient ist, wenn man dem Standpunkt der Antragsgegnerin folgt.

Art. 3 Abs. 3 der Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG mit ihrem Anhang A ist zu entnehmen, dass der geforderte hohe Verbraucherschutz bereits dann gewährleistet ist, wenn die Kunden über ein "breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten" verfügen können.

Da es dort weiter heißt:

"Die Unterschiede in den Vertragsbedingungen spiegeln die Kosten wider, die dem Lieferanten durch die unterschiedlichen Zahlungssysteme entstehen."

wird erneut deutlich, dass die Klägerin einen zu engen Maßstab anlegt. Es ist dort eben nicht von Unterschieden in den Preisen die Rede, sondern von Unterschieden in den Vertragsbedingungen. Die "Unterschiede in den Vertragsbedingungen" sind zwar vor dem Hintergrund der Begriffe "Zahlungsmodalitäten" und "Zahlungssysteme" zu verstehen. Da diese Begriffe aber derart weit und umfassend sind, können hierzu ohne weiteres auch Regelungen über Fälligkeitszeitpunkte gezählt werden.

Die mit Wirkung zum 3. September 2009 an die Stelle der Richtlinie 2003/55/EG getretene Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG ändert an dieser Einschätzung nichts.

Nach Anhang I dieser Richtlinie soll sichergestellt werden,

"dass die Kunden über ein breites Spektrum an Zahlungsmodalitäten verfügen können, durch die sie nicht unangemessen benachteiligt werden. Die Vorauszahlungssysteme sind fair und spiegeln den wahrscheinlichen Verbrauch angemessen wider. Die Unterschiede in den Vertragsbedingungen spiegeln die Kosten wider, die dem Lieferanten durch die unterschiedlichen Zahlungssysteme entstehen."

Aus dem Zusammenhang dieser Passage wird noch deutlicher, dass mit Zahlungssystemen im Sinne der Richtlinie auch Vereinbarungen über den Fälligkeitszeitpunkt gemeint sind. Der Anhang I der Richtlinie 2009/73/EG verwendet unter d) - wie zitiert - auch den Begriff "Vorauszahlungssysteme"

Die Frage, ob die unter der Bezeichnung "... " von der Beklagten geforderte Vorauszahlung für die gesamte Vertragslaufzeit eine unangemessene Benachteiligung der Kunden darstellt, ist nicht Gegenstand dieses Rechtsstreits. Die Klägerin fordert von der Beklagten die Unterlassung, im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs den Tarif "... " anzubieten, ohne mindestens zwei verschiedene Zahlungsweisen für diesen Tarif anzubieten.

5. Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung.

Grundsätzliche Bedeutung kommt einer Rechtssache zu, wenn sie eine entscheidungserhebliche, klärungsbedürftige und klärungsfähige Rechtsfrage aufwirft, die sich in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen stellen kann und deshalb das abstrakte Interesse der Allgemeinheit an der einheitlichen Entwicklung und Handhabung des Rechts berührt (vgl. BGH NJW-RR 2004, 537 m.w.N.).

Dies ist hier nicht anzunehmen.

Auch dem Vortrag der Klägerin ist nicht zu entnehmen, dass die Auslegung des Begriffs "Zahlungsweise" in § 41 Abs. 1 EnWG über den konkreten Rechtsstreit hinaus in Rechtsprechung und Rechtslehre umstritten und in ihren tatsächlichen oder wirtschaftlichen Auswirkungen nicht nur für die Parteien, sondern auch für die Allgemeinheit von besonderer Bedeutung ist (vgl. BGH NJW-RR 2004, 537 m.w.N.).

Ansichten in Literatur und Rechtsprechung, die der in der Verfügung des Senats vom 21. Dezember 2010 geäußerten Ansicht entgegen stehen, kann die Klägerin nicht vorbringen.

Soweit die Klägerin in diesem Zusammenhang wiederholt Hellermann in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 41, Rn 16 zitiert, ist darauf hinzuweisen, dass dieser Autor es unterlässt, den Begriff "Zahlungsweise" auf den Weg der Übermittlung des Entgelts zu beschränken, sondern ausdrücklich zugesteht, dass auch unterschiedliche Gestaltungen des Zahlungszeitpunkts, also vertragliche Vereinbarungen, die den Fälligkeitszeitpunkt und Vorleistungspflichten regeln, sich als verschiedene Regelungen der Zahlungsweise verstehen lassen und auch die in der Richtlinie 2003/55/EG verwendeten Begriffe "Zahlungsmodalitäten" und "Zahlungssysteme" "offen" seien (vgl. Hellermann in: Britz/Hellermann/Hermes, EnWG, § 41, Rn 15).

Eder in: Danner/Theobald Energierecht, § 41 EnWG, Rn 8 verhält sich ausschließlich zu "Vertragsregelungen mit Haushaltskunden, die zwingend und ausschließlich die Einräumung einer Lastschriftzugsermächtigung vorsehen."

Die Klägerin legt auch nicht dar, dass andere Energieversorgungsunternehmen den Begriff "Zahlungsweise" in § 41 Abs. 1 EnWG ebenso wie sie verstehen und in der Praxis Zweifel über die Auslegung des Begriffs bestehen und deshalb eine Klärung durch ein Urteil (des Revisionsgerichts) erforderlich ist.

6. Eine Grundlage für eine Vorlagepflicht des BGH gemäß Art. 267 AEUV ist nach den obigen Ausführungen ebenfalls nicht zu erkennen (vgl. auch BGH NJW 2010, 3783, Rn 33).

C. Die Kostenentscheidung beruht auf § 97 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über den Wert der Berufung auf § 3 ZPO.